Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01/V/13

Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2013

der

Stadt Genthin

Prüfungszeitraum:	**19.05. bis 28.05.2013**
Prüfer:	**Frau Pilz** **Frau Kobiella**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

1. Prüfungsauftrag und –umfang 5

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre 5

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft 6

3.1 Haushaltssatzung 6

3.2 Haushaltskonsolidierung 6

3.3. Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen Haushaltsjahr 2013 7

3.4 Haushaltsvolumen 7

3.5 Kredite 8

3.6 Verpflichtungsermächtigungen 8

3.7 Kassenkredite 8

3.8 Steuern 8

3.9 Haushaltsplan 9

3.10 Erheblichkeitsgrenze 9

4. Ausführung des Haushaltsplanes 9

4.1 Kassenmäßiger Abschluss 9

4.2 Haushaltsrechnung 10

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 10

4.3.1 Pflichtzuführung 11

4.3.2 Kasseneinnahmereste 11

4.3.3 Kassenausgabereste 13

4.3.4 Haushaltsausgabereste 13

4.3.5 Über- und außerplanmäßige 13

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes 13

4.4.1 Kasseneinnahmereste 15

4.4.2 Kassenausgabereste 15

4.4.3 Haushaltseinnahmereste 15

4.4.4 Haushaltsausgabereste 15

4.4.5 Über- und außerplanmäßige 16

5. Abwicklung Vorjahr 16

6. Einzelbemerkungen 16

6.1 Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach dem KiFöG 16

7. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass 20

7.1 Verwahrgelder 20

7.2 Vorschüsse 21

7.3 Verwahrgelass 21

8. Vermögen und Schulden 22

9. Finanzielle Einschätzung 27

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis 27

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA 27

10.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA 27

10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr.3 GOLSA 28

10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GOLSA 28

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus§ 155 GO LSA i.V.m. § 127 Abs. 2 GO LSA und §§ 176 und 177 GO LSA.

Nach § 177 GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2013 wurde am 14.01.2014 aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA wurde eingehalten.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2012 der Stadt Genthin sowie der Ortschaft Schopsdorf sind vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 25.02.2013 die Schlussberichte ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen wurde für die Stadt Genthin sowie der Ortschaft Schopsdorf bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vor.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters für die Stadt Genthin sowie der Ortschaft Schopsdorf lag dem Stadtrat vom 04.03.2013 vor.

Mit der Stellungnahme zum Bericht der Stadt Genthin und der Ortschaft Schopsdorf wurden die Feststellungen durch den Bürgermeister erläutert und im Wesentlichen, soweit möglich, ausgeräumt. Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden erörtert und sollen zukünftig Beachtung finden.

Der Stadtrat hat den Beschluss über die Jahresrechnungen und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 170 Abs. 3 GO LSA in seiner Sitzung am 21.03.2013 gefasst.

Eine öffentliche Bekanntmachung nach § 170 Abs. 5 GO LSA erfolgte gemäß der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Genthin Nr. 4 vom 28.3.2013. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.04. bis 10.04.2013. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte am 27.03.2013 den Vorschriften entsprechend.

Die Fristen gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA wurden beachtet.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Gemäß § 94 GO LSA beschloss der Stadtrat auf seiner Sitzung am 06.12.2012 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Genthin. Mit Verfügung vom 09.01.2013 wurden die Beschlüsse durch die Kommunalaufsicht des Landkreises zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 160 GO LSA fasste der Stadtrat auf seiner Sitzung am 26.09.2013 den Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Stadt Genthin. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Verfügung vom 08.10.2013 der Beschluss zur Kenntnis genommen.

Die Bekanntmachungen erfolgten den Vorschriften entsprechend.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften liegen für das Haushaltsjahr 2013 gültige Haushaltssatzungen vor.

Dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit gemäß § 158 Abs. 4 wurde **nicht** entsprochen.

3.2 Haushaltskonsolidierung

Gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA ist, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 156 Abs. 3 GO LSA nicht erreicht werden kann, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, um die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzustreben, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist außerdem der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2013 hatte die Stadt zunächst gegen die den in § 156 Abs. 3 GO LSA geforderten Haushaltsausgleich verstoßen, da der Verwaltungshauhalt einen Fehlbedarf in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro auswies. Entgegen dieser Planung stellte sich der Haushalt der Stadt Genthin mit Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung ausgeglichen dar.

Die in dem am 19.07.2012 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen hatten somit auch für das Haushaltsjahr 2013 Gültigkeit, gleichwohl die mit dem 1. Nachtrag verabschiedete Nachtragshaushaltssatzung keinen Fehlbedarf mehr ausweist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist damit Grundlage der Prüfung.

3.3. Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen Haushaltsjahr 2013

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen und Minderausgaben festgelegt worden.

Nicht alle im Konsolidierungskonzept aufgeführten Maßnahmen hatten bereits im Haushaltsjahr 2012 zu Mehreinnahmen bzw. zu ausgabeseitigen Einsparungen geführt. Zum Teil werden diese Konsolidierungsmaßnahmen erst im Haushaltsjahr 2013 aber auch in den Folgejahren wirksam.

Die Abrechnung der Maßnahmen, die im Jahr 2013 zur Haushaltskonsolidierung beigetragen haben, ist durch die Stadt Genthin in der Anlage zum Rechenschaftsbericht ordnungsgemäß vorgenommen worden und ausreichend aussagekräftig.

Einnahmeseitig konnten im Haushaltsjahr 2013 keine Konsolidierungen erfolgen, da in der Summe der abgerechneten Maßnahmen weniger Einnahmen erzielt wurden als konsolidierungstechnisch geplant waren. Ursächlich hierfür sind nicht erzielte Einnahmen bei der Maßnahme „Verkauf von Grundstücken und Gewerbeflächen".

Ausgabeseitig wurden Einsparungen in Höhe von 320.000 € erreicht, wobei den Hauptkonsolidierungsanteil die Maßnahme „Zuschüsse an Kitas in freier Trägerschaft" einnimmt.

Insgesamt haben die Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 nur mit rund 108.000 € zur Konsolidierung des Stadthaushaltes beigetragen. Im Haushaltsjahr 2012 waren es noch rund 510.000 €, die zur Annäherung an den Haushaltsausgleich herangezogen werden konnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei insgesamt sieben Maßnahmen das Konsolidierungsziel nicht oder nur zum Teil erreicht wurde. Die einnahmeseiteigen Konsolidierungsmaßnahmen führten sogar zur weniger Einnahmen, als konsolidierungsmäßig veranschlagt wurden.

Ausgabeseitig ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Zuschüsse im freiwilligen Bereich auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und insbesondere die Zuschüsse für Heimatpflege nach Auffassung der Rechnungsprüfung zu hoch sind. Die Ortschaften Parchen und Gladau haben im Ergebnis höhere Zuschüsse erhalten, als der Haushaltsansatz ohne Konsolidierung ergeben hätte. Ab dem Haushaltsjahr 2014 wird der Verteilungsschlüssel auf 3,00 € pro Einwohner gesenkt.

3.4 Haushaltsvolumen

		2013	(€)
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	**20.507.600**	
	Ausgaben	**20.507.600**	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	**4.873.400**	
	Ausgaben	**4.873.400**	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA ausgeglichen.

3.5 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2013 nicht festgesetzt.

3.6 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 619.600 € festgesetzt.

Die Ausgaben sollen wie folgt fällig werden:

2014 HST 5710.9400 Dachsanierung Sporthalle Berliner Chaussee 200.100 €

2014 HST 79100.9412 BP Am Fläming II Ing. und sonst. Leistungen 419.500 €

3.7 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2013 2.500.000,00 €

Im Haushaltsjahr 2013 wurde der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen.

Für das Haushaltsjahr 2013 hat die Stadt Genthin am 17.09.2012 einen Kassenkreditvertrag mit der Sparkasse Jerichower Land über 2.500.000 € abgeschlossen. Der Vertrag ist gültig bis zum 31.12.2013. Der Zinssatz betrug 1,22 Prozent.

Die Stadt Genthin hat im Haushaltsjahr 2013 durchgehend nicht benötigte Kassenmittel als Tages- bzw. Termingeld mit einem Höchstbetrag von 4.050.000,00 € am 23.05.2013 angelegt.

Hierfür wurden im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 Zinsen in Höhe von insgesamt 22.855,98 € (HH-Stelle 9100.2060) erwirtschaftet. Zinseinnahmen aus der laufenden Kontobewirtschaftung erfolgten in Höhe von 191,95 € unter der HH- Stelle ausgewiesen.

3.8 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2013 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und wie folgt festgesetzt:

Angaben in v.H.

	Stadt Genthin	Ortschaft Tucheim	Ortschaft Gladau	Ortschaft Paplitz	Ortschaft Schopsdorf
Grundsteuer A	300	300	300	300	300
Grundsteuer B	370	300	300	350	300
Gewerbesteuer	330	300	300	300	

3.9 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2013 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i.V. m. § 2 GemHVO LSA sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen. Nach Abs. 5 sind das auch die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

Die entsprechenden Anlagen waren beigefügt.

3.10 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 02.07.2009 entscheidet bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000,00 € der Stadtrat. Bis 25.000,00 € entscheidet demnach der Bürgermeister.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 170 Abs. 1 GO LSA).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (gemäß § 56 Doppik § 40 Abs. 1 GemHVO LSA).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

Folgender buchmäßiger Kassenbestand ist in der Jahresrechnung der Stadt Genthin 2013 ausgewiesen:

Verwaltungshaushalt IFB	-1.235.846,21 €
Vermögenshaushalt IB	2.477.571,28 €
Verwahr	2.662.065,20 €
Vorschüsse	-16.041,47 €
Buchbestand	**3.887.748,80 €**

Der Bankbestand stellt sich nach Abstimmung mit den Bankkonten wie folgt dar:

Konto	Kreditinstitut/Bezeichnung	Zahlweg	Bestand
	Barkasse	001	**0,00 €**
734236	Deutsche Kreditbank AG	003	**229,78 €**
711003920	Sparkasse Jerichower Land	004	**134.845,39 €**
263777500	Deutsche Bank AG	005	**432,26 €**
2030500	Volksbank Jerichower Land eG	006	**2.241,37 €**
671000837	Sparkasse TGFG	011	**2.750.000,00 €**
2505006809	Sparkasse TGFG	012	**1.000.000,00 €**
Gesamtistbestand			**3.887.748,80 €**

Zwischen Buchbestand und Bankbestand besteht Übereinstimmung.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Angaben in €

2013	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	20.763.135,23	19.256.567,90	1.506.567,33
Ausgaben	20.763.135,23	20.492.414,11	270.721,12
	0,00	IFB 1.235.846,21	KER 1.506.567,33 KAR 46,40 HAR 270.674,72

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die außerplanmäßige Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 367.700,72 €.

Veranschlagt war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 1.162.900,00 €.

Abweichung: 367.700,72 € (außerplanmäßige Zuführung zum VmHH)

Diese resultiert aus:

1.819.850,63 €	ME		
2.198.072,95 €	WE	378.222,32 €	WE
662.807,90 €	MA		
1.809.594,67 €	WA	1.146.786,77 €	WA
		./.427.931,94 €	Abgang KER
		+ 27.068,21 €	Abgang HAR

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

1400.1710	Zuwendungen vom Land	32.412,01 €	ME
4520.1700	Zuwendung für Programm Toleranz fördern Kompetenz stärken	94.076,29 €	ME
4641.11011	Grundgebühren	33.441,00 €	ME
4641.1500	sonst. Verwaltungs.-und Betriebseinnahmen	91.560,87 €	ME
4645.1101	Elternbeiträge	25.491,01 €	WE
4840.1700	Zuwendung Projekt Bürgerarbeit	92.881,94 €	WE
5710.15900	Mehrwertsteuererstattungen FA	27.667,02 €	WE
6900.16801	Verbandsbeitrag	183.110,38 €	WE

8170.2200	Konzessionsabgaben	273.370,83	€	ME
9000.0000	Grundsteuer A	44.243,71	€	WE
9000.0030	Gewerbesteuer	185.074,96	€	ME
9000.0100	GA an der Einkommenssteuer	176.525,07	€	ME
9000.2650	Verzinsung von Steuernachforderungen	79612,45	€	WE
9100.2800	Zuführung vom VmHH	1.1162.900,00	€	WE
1400.6380	Ausgaben im Rahmen Hochwasser 2013	33.206,94	€	MA
4641.7180	Zuschüsse an Kitas in freier Trägerschaft	336.224,82	€	WA
4840.4190	Personalkosten Bürgerarbeit	81.866,20	€	WA
5710.5400	Bewirtschaftungskosten	54.792,49	€	WA
7910.4140	Tariflich Beschäftigte	30.894,47	€	WA
9100.8420	Inanspruchnahme Bürgschaften	253.677,21	€	WA

Die Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 9,10 und 20 erläutert.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten.

Angaben in €

Tilgungsrate	412.999,79 €
Zuführung zum VmHH	780.700,51 €

Die Vorschriften des § 56 GemHVO Doppik LSA i.V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA wurden beachtet.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich danach, inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus, erwirtschaftet werden. Mit diesen Mitteln können Rücklagen angesammelt werden bzw. Investitionen erfolgen. Die Stadt Genthin hat über die Pflichtzuführung hinaus, Mittel in Höhe von 367.700,72 € dem Vermögenshaushalt zugeführt.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Im Verwaltungshaushalt werden laut Jahresrechnung Kasseneinnahmereste in Höhe von 1.506.567,33 € ausgewiesen.

Die Kasseneinnahmereste setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Einzelplan	**Betrag**
0	33.692,09 €
1	22.763,01 €
2	18.191,72 €
3	15,00 €

4	85.971,80 €
5	698,97 €
6	15.785,11 €
7	3.338,71 €
8	12.109,78 €
9	1.314.001,14 €
Gesamt	**1.506.567,33 €**

Den Hauptanteil der noch offenen Forderungen bilden Forderungen aus der Erhebung von Grundsteuern A und B sowie aus Gewerbesteuern einschließlich Gewerbesteuerverzinsung. Ebenfalls einen hohen Anteil an den offenen Forderungen nehmen Elternbeiträge ein.

Zum Prüfungszeitpunkt (15. Mai 2014) waren bereits Kasseneinnahmereste in Höhe von 868.434,96 € ausgeglichen.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Die Haushaltsrechnung 2013 der Stadt Genthin weist im Verwaltungshaushalt Abgänge auf Kasseneinnahmereste in Höhe von 427.931,94 € aus. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

EPL	**Betrag**
0	3.880,00 €
1	633,08 €
6	225,63 €
9	423.193,23 €
gesamt	**427.931,94 €**

Der überwiegende Anteil der Abgänge auf Kasseneinnahmereste ist im Einzelplan 9 bei der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerverzinsung zu verzeichnen.

Nachfolgend aufgeführte Abgänge auf Kasseneinnahmereste wurden durch das RPA geprüft:

HST	**KER**	**Begründung**
9000.0000	28.440,90 €	Grundsteuer A
9000.0010	6.401,10 €	Grundsteuer B
9000.0030	324.559,23 €	Gewerbesteuer

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Entsprechende Abgangsanordnungen lagen vor.

4.3.3 Kassenausgabereste

Kassenausgabereste werden im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 46,40 € ausgewiesen. Dies betrifft Post- und Fernmeldegebühren und Bürobedarf. Zwischenzeitlich sind diese ausgeglichen worden.

Feststellungen ergaben sich nicht.

4.3.4 Haushaltsausgabereste

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 270.674,72 € gebildet. Davon wurden aus dem Haushaltsjahr 2012 erneut 120.729,74 € übertragen. Neue Haushaltsreste wurden in Höhe von 149.944,98 gebildet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Mai 2014) waren Haushaltsausgabereste in Höhe von 62.917,88 € angeordnet.

Abgänge auf HAR wurden im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 27.068,21 € vorgenommen. Die Abgänge erfolgten aufgrund der Beendigung verschiedener Maßnahmen. Eine entsprechende Abgangsanordnung lag vor.

4.35 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar.

Im Haushaltsjahr 2013 sind Mehrausgaben in Höhe von 1.030.508,62 € entstanden. Unter den oben ausgewiesenen Mehrausgaben ist die außerplanmäßige Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 367.700,72 € enthalten. Diese gilt im Rahmen der Jahresabschluss bedingten Buchungen als unerheblich.

Die Bereitstellung der Mehrausgaben erfolgte zum Teil im formellen Verfahren nach § 162 GOLSA und durch die Regelungen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. §§ 17 und 18 GemHVO LSA (sog. unechte und echte Deckungsfähigkeit) mittels Zweckbindungs- und Deckungsvermerken im Haushaltsplan. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 162 GO LSA wurde für die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich durchgeführt.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

2013	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	4.349.785,40 €	4.133.466,49 €	216.318,91 €
Ausgaben	4.349.785,40 €	1.655.895,21 €	2.693.890,19 €
	0	IB 2.477.571,28 €	KER 216.318,91 € HAR neu 2.190.486,33 € HAR alt 503.403,86 €

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die geringere Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 1.594.780,44 €. Geplant war eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 2.673.400,00 €.

Die Abweichung in Höhe von 1.594.780,44 € resultiert aus:

495.738,84 €	ME		
621.708,26 €	WE	125.969,42 €	WE
3.250,73 €	MA		
1.586.516,35€	WA	1.583.265,62 €	WA
		+137.484,24 €	Abgang HAR

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

21151.3611	Fördermittel vom Land Stark III	99.600,00	€	WE
4641.3613	Fördermittel vom Land Stark III	112.000,00	€	WE
4641.3615	Fördermittel vom Land Stark III	112.000,00	€	WE
6150.3610	Fördermittel vom Land Stadt-sanierung	33.300,00	€	WE
6150.3611	Fördermittel vom Land Breit-bandversorgung Mützel	139.428,88	€	WE
6300.3611	Fördermittgel Brücke Magde-burger Straße (GVFG)	124.723,50	€	WE
6900.3611	Fördermittel vom Land Gutach-ten Vernässung	25.389,84	€	ME
6150.98700	Zuschüsse an Öffentliche Wirt-schaftsunternehmen	50.000,00	€	WA
6300.9528	Anteilsfinanzierung für nicht kreuzungsbedingte Kosten	80.300,00	€	WA
63000.9560	3.BA Radweg MF A/E Maß-nahmen	65.156,00	€	WA
79100.9412	BP –Am Fläming II-ING. und sonst. Leistungen	100.500,00		WA
9100.9000	Zuführung zum VWH	1.162.900,00		WA

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht auf der Seite 26 und 28 erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste

Die Haushaltsrechnung 2013 weist im Vermögenshaushalt Kasseneinnahmereste in Höhe von 216.318,91 € aus.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Einzelplan	Betrag	Erläuterungen
6	135.243,62 €	Zuweisung vom Land, Straßenausbaubeiträge
8	80.057,40 €	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken
9	1.017,89 €	Investitionspauschale FAG
Gesamt	**216.318,91 €**	

Davon waren zum Zeitpunkt der Prüfung (15. Mai 2014) Kasseneinnahmereste in Höhe von 82.249,87 € ausgeglichen.

Ursächlich für die noch offenen Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen im Einzelplan 6 sind laufende Insolvenzverfahren bzw. bewilligte Stundungsanträge.

4.4.2 Kassenausgabereste

Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereste entstanden.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden im Haushaltsjahr 2013 nicht gebildet.

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von **2.693.890,19 €** gebildet.

Davon wurden Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2012 in Höhe von 503.403,86 € erneut übertragen. Neue Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 2.190.486,33 € gebildet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Mai 2014) waren Haushaltsausgabereste in Höhe von 323.108,25 € angeordnet.

Abgänge auf Haushaltsausgabereste wurden in Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 137.484,24 € vorgenommen. Die Abgänge erfolgten auf Grund der Beendigung der Maßnahmen, sowie Einsparungen auf Grund kostengünstiger Angebote und Skontogewährungen.

Entsprechende Abgangsanordnungen lagen vor.

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2013 sind im Vermögenshaushalt Mehrausgaben in Höhe von 3.250,73 € entstanden.

Die Bereitstellung der Mehrausgaben erfolgte durch die Regelungen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. §§ 16 und 17 GemHVO LSA (sog. Unechte und echte Deckungsfähigkeit).

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 46 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 34 Abs. 2 GemKVO LSA sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen Istbestände, Istfehlbestände, Kassenreste und Haushaltsreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Einzelbemerkungen

6.1 Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach dem KiFöG

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG, GVBl. LSA Nr. 6/2003 vom 07.03.2003) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA Nr. 4/2010 vom 26.02.2010) wurde der Betrag der Landes- und Landkreiszuweisungen für das Jahr 2012 für die Finanzierung

- der Tagesbetreuung gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 KiFöG LSA
- für die Sprachstandsfeststellung / Förderung gemäß § 11 Abs. 8 KiFöG LSA und
- der Vor- und Nachbereitungsstunden gemäß § 11 Abs. 10 KiFöG LSA

festgesetzt.

Mit Bescheid des Landkreises Jerichower Land vom 14.03.2012 erhielt die Stadt Genthin die endgültige Festsetzung des Zuweisungsbetrages der Landes- und Landkreisförderung für die obengenannten Aufgaben in Höhe von insgesamt 1.999.748,60 €.

Berechnung der Teilbeträge und Auszahlungsbeträge

Rechtsgrundlage	Berechnung	Gesamtzuwendung	Einnahme lt. JR 2012 unter HST
§ 11 Abs. 1 und 2 KiFöG (Land und 53 % Landkreis)	11.137 Kinder	1.958.621,12 €	4640.1720
§ 11 Abs. 8 KiFöG (Vollfinanzierung Land)	11.137 Kinder	18.082,00 €	4640.1710
§ 11 Abs. 10 KiFöG	11.137 Kinder	23.045,48 €	4640.1710

Die einzelnen Abschläge wurden wie folgt überwiesen:

1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag
477.377,54 €	493.747,86 €	493.747,86 €	493.747,86 €
4.484,92 €	4.532,36 €	4.532,36 €	4.532,36 €
5.729,69 €	5.771,93 €	5.771,93 €	5.771,93 €

Die Zahlungseingänge der Landes- und Landkreismittel bei der Stadt Genthin erfolgten laut Kontoauszug am 01.02.2012 (1. Abschlag) und die weiteren Eingänge jeweils zum 01.04.2012 (2. Abschlag), zum 01.07.2012 (3. Abschlag) und zum 01.10.2012 (4. Abschlag).

Geprüft wurde die Verwendung der Mittel für die in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes geführten Einrichtungen; hier integrative KITA „Rasselbande" und die Horte an der Grundschule Stadtmitte, an der Grundschule „A. Diesterweg" sowie an der Grundschule „L. Uhland". Grundlage bildet der Vertrag zur Betreibung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Genthin vom 18.07.2001 zuletzt geändert am 11.10.2010.

Grundlage der Prüfung sind die Mittel des Haushaltsjahres 2012.

Gemäß der Antragstellung des Deutschen Roten Kreuzes vom 08.09.2011 wurde mit Schreiben der Stadt Genthin die Zahlung eines vorläufigen Zuschusses 2012 für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung orientiert an der Größenordnung des Vorjahres ein monatlicher Abschlag von 32.900,00 € bewilligt.

Mit den vorläufigen Bewilligungsbescheiden über die Höhe des Zuschusses der Stadt Genthin vom 28.08.2012 und 29.08.2012 wurde die Gesamtzuwendung für die notwendigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 auf 392.700,00 € festgesetzt.

Unterabschnitt	Einrichtung	Trägerschaft	Ausgezahlter Zuschuss der Stadt Genthin
4641.7180	Kita	DRK	239.000,00 €
4641.7180	Horte	DRK	153.700,00 €
Gesamtzuschuss			**392.700,00 €**

Die Gesamtabrechnungen der einzelnen Einrichtungen stellen sich nach dem Prüfergebnis der Stadt Genthin wie folgt dar:

Angaben in €	Kita		Horte		Gesamt	
	Träger	Stadt	Träger	Stadt	Träger DRK	Stadt Genthin
Ausgaben gesamt	579.600,33	578.466,43	330.834,73	328.035,11	910.435,06	906.501,54
abzüglich Kosten EHW	17.340,10	17.340,10			17.340,10	17.340.10
abzüglich Lohnkosten	140.130,44	140.130,44			140.130,44	140.130,44
Verbleiben zur Berechnung Trägeranteil	422.129,79	420.995,89	330.834,73	328.035,11	752.964,52	749.031,00
Einnahmen gesamt	306.656,34	306.656,34	153.541,00	173.880,00	460.197,34	480.536,34
Ausgaben ./. Einnahmen	272.943,99	271.810,09	177.293,73	154.155,11	450.237,72	425.965,20
4% Trägeranteil von errechneten Gesamtausgaben	16.885,19	16.839,84	13.233,39	13.121,40	30.118,58	29.961,24
Abzüglich anzuerkennende Eigenleistungen durch den Träger	720,00	720,00	350,00	350,00	1.070,00	1.070,00
Verbleibender Trägeranteil	16.165,19	16.119,84	12.883,39	12.771,40	29.048,58	28.891,24
Zuschussbedarf der Stadt Genthin	256.778,80	255.690,25	164.410,34	141.383,71	421.189,14	397.073,96

Angaben in €	Kita		Horte		Gesamt	
Bereits ausgezahlter Zuschuss	239.000,00	239.000,00	153.700,00	153.700,00	392.700,00	392.700,00
Nachzahlung/Rückzahlung	**17.778,80**	**16.690,25**	**10.710,34**	**-12.316,29**	**28.489,14**	**4.373,96**

Folgende Feststellungen wurden nach Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch die Stadt Genthin getroffen:

Integrative Kita „Rasselbande"

Einnahmeseitig ergaben sich keine Differenzen. Die Einnahmen stimmen mit der Belegungsstatistik bzw. abgestimmten Erhebungsdaten der betreuten Kinder überein.

Bei den Ausgaben wurden die Kosten für den Einsatz im Rahmen eines Freien Sozialen Jahres in Höhe von 2.487,56 € nicht anerkannt, da die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bei den Bewirtschaftungskosten ergab sich eine Differenz zur Abrechnung des Trägers in Höhe von 1.529,76 €. Grund hierfür waren Ausgaben die bereits mit einer Pauschale abgegolten waren. Dasselbe gilt für Kosten für Kleinstreparaturen in Höhe von 926,24 €.

Verwaltungskosten wurden in Höhe von 27.720,00 € anerkannt, da sich die Höhe dieser Kosten nach der Betriebserlaubnis für die Einrichtung richtet (105 Plätze x 22,00 € / pro Monat).

Horte

Bei den Einnahmen ergibt sich eine Differenz von 20.339,00 €, da der Träger mit einem Elternbeitrag von 53,00 € gerechnet hatte, obwohl der Elternbeitrag ab 01.01.2012 60,00 € betrug.

Die Ausgaben des Trägers für Personalkosten wurden anerkannt, da der Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben des KiFöG erfolgte.

Bei den Bewirtschaftungskosten ergab sich eine Differenz zur Abrechnung des Trägers in Höhe von 2.113,71 €. Grund hierfür waren Ausgaben die bereits mit einer Pauschale abgegolten waren. Außerdem ergab sich noch eine geringe Differenz bei der Aufrechnung der Belege.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Abrechnung des Trägers DRK) durch die Stadt Genthin erfolgte gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vor Zusendung der Entscheidung die entsprechende Anhörung des Trägers.

Mit Schreiben vom 16.12.2013 erfolgte die Bescheidung des endgültigen Zuwendungsanspruches für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 397.073,96 €. Es ergibt somit eine Nachzahlung an den Träger in Höhe von 4.373,96 €.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden keine anderen Feststellungen getroffen. Der Nachzahlungsbetrag an den Träger in Höhe von 4.373,96 wird bestätigt.

7. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass

7.1 Verwahrgelder

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 2 der VV zu § 28 GemKVO LSA sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 2 GemHVO LSA) durchlaufende Gelder (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 13 Nr. 1 GemHVO LSA) und – soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen – fremde Mittel (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA), Einnahmen und Ausgaben, die in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite zu buchen.

Das Verwahrbuch wird gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GemKVO LSA getrennt vom Vorschussbuch geführt. Im Verwahrbuch der Stadt Genthin werden per 31.12.2013 folgende Bestände nachgewiesen:

Konto	Bezeichnung	Betrag
39900	Einnahmen ohne sofortige Zuordnung	35.835,68 €
39902	Durchlaufende Gelder/Spenden	15.965,40 €
39905	Trappenschutz	6.609,58 €
39906	Übertr. Fördermittel	42.624,21 €
39908	Zinsen für Fördermittel aus Stadtumbau Ost	4.824,67 €
39910	Rücklagenzuführung	1.969.908,56 €
39911	Abrechnung Lohn und Gehalt aus Vorjahr	237.265,90 €
39913	Sicherheitseinbehalt	32.570,04 €
39914	Separationsflächen	15.793,61 €
39917	Stadtsanierung Sicherheit	11.035,95 €
39919	Fundsachen	1.580,70 €
39921	Miete/Garage/Gartenpacht	6.491,34 €
39923	Fertigstellungspflege SGG	11.094,20 €
39924	Sicherheitseinbehalte SGG	6.363,26 €
39928	Kaution Tiefbau	2.000,00 €
39932	Sicherheitseinbehalt Tiefbau	50.630,70 €
39934	Bestallungsurkunde Elli Deutrich	325,65 €
39935	Bestallungsurkunde D. und K.-F. Poppe	2.234,21 €
39936	Bestallungsurkunde F. Belger	1.659,50 €
39937	Bestallungsurkunde M. Kägeler	10.009,34 €
39938	Bestallungsurkunde A. Osterloh, H. Osterloh, E. Osterloh je 1/3 Anteil	6.312,10 €
39939	Bestallungsurkunde E. Scheibe	3.803,37 €
39940	Bestallungsurkunde F. Fischer	1.985,64 €
39941	Bestallungsurkunde H. Busse	7.456,15 €
39942	Gewährleistung FB 7	1.629,09 €
39943	Bestallungsurkunde H. Neffe	47,62 €
39944	Bestallungsurkunde EG Knauert/Strempel/Strübing	171,80 €
39945	Kaution Rückbaubürgschaft	20.000,00 €
	Summe	**2.662.065,20 €**

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Verwahrkonten führte zu folgendem Ergebnis:

7.2 Vorschüsse

Im Vorschussbuch sind gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 3 der VV zu § 28 GemKVO LSA die Vorschüsse (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 1 GemHVO LSA), die Handvorschüsse (§ 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 4 GemKVO LSA) und die noch nicht aufgeklärten Kassenfehlbeträge (§ 48 GemKVO Doppik i.V.m. § 32 Abs. 2 GemKVO LSA) zu buchen.

Das Vorschussbuch wird gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GemKVO LSA getrennt vom Verwahrbuch geführt.

Im Vorschussbuch der Stadt Genthin werden per 31.12.2013 folgende Bestände nachgewiesen:

Konto	Bezeichnung	Betrag
49903	Lohn u. Gehalt	-17,53 €
49904	Beamtenbezüge	-16.459,00 €
49905	Hochwasser 2013 Soforthilfe	-400,00 €
	Summe	**-16.041,47 €**

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

7.3 Verwahrgelass

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. §§ 21 und 22 GemKVO LSA obliegt der Stadtkasse die Verwahrung und die verschlusssichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen. Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA Anordnungszwang.

Zusätzlich hat die Stadt Genthin für die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und anderen Gegenstände eigene Festlegungen getroffen. Diesbezüglich galten für das Jahr 2011 Ziffer 7 der Dienstanweisung über den Aufbau, Aufgaben und Geschäftsgang der Stadtkasse vom 15.11.2010 sowie Ziffer 7 der Dienstanweisung über den Aufbau, Aufgaben und Geschäftsgang der Stadtkasse vom 12.04.2011.

Per 31.12.2013 werden nachfolgende Wertgegenstände bzw. Gegenstände im Verwahrgelass der Stadt Genthin nachgewiesen:

- 103 Bürgschaftsurkunden für Vertragserfüllung, Gewährleistung sowie Sicherheitsleistung mit einem Gesamtwert von 311.493,08 €,
- 10 Bestallungsurkunden,
- 2 Gesellschaftsverträge,

- 53 Kraftfahrzeugbriefe/Betriebserlaubnisse.

Die Prüfung erfolgte durchgängig.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2014) Bürgschaftsurkunden im Verwahrgelass nachgewiesen werden, für die die Hinterlegungsfrist bereits abgelaufen ist. Wir bitten die entsprechenden Fachämter um Überprüfung der Hinterlegungsfristen und um Herstellung des rechtmäßigen Zustandes. Dies betrifft folgende Urkunden:

Beleg Nr.	Bürgschafts-Nr.	Wertumfang der Bürgschaft	Ende der Hinterlegungsfrist
42/05	704.002.091.957	18.076,54 €	keine
18/06	4106076/879	20.000,00 €	keine
06/08	100/97/514447829/000327/S	2.261,08 €	keine
07/10	80010045443/BLMA	2.307,15 €	16.12.2013

8. Vermögen und Schulden

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 40 Abs. 2 GemHVO LSA sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 44 Abs. 2 GemHVO LSA wird verwiesen.

Die Vorschriften gem. Rd.-Erlass des MI vom 12.08.1992 wurden beachtet.

a) Vermögen

Finanzanlagen

Gemäß Vorgaben zur Statistik des Finanzvermögens der Kommunen vom 12.01.2009 und 22.01.2010 werden für das Haushaltsjahr 2013 in der Vermögensübersicht der Stadt Genthin als Finanzanlagen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 39 Abs. 1 GemHVO LSA und § 46 Nr. 2 d GemHVO LSA folgende Beteiligungen ausgewiesen:

Beteiligung der Stadt Genthin an folgenden Unternehmen	Finanzanlagen gemäß Vorgaben der Statistik des Finanzvermögens		Beteiligung in Höhe des Nenn- bzw. Nominalwertes
Städtische Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH (SWG)	Eigenkapital per 31.12.2012:	18.930.963,47 €	2.557.000,00 €
Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH (PWG)	Eigenkapital per 31.12.2012	627.020,93 €	1.010.300,00 €
Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ)	Eigenkapital per 31.12.2012:	78.911,19 €	154.000,00 €
KOWISA KG	-	-	160.478,25 €
AVACON AG	-	-	229.503,97 €

Gemäß § 118 Abs. 2 GO LSA sowie GO LSA i. d. F. vom 30.05.2009 ist mit dem Entwurf über die Haushaltssatzung dem Gemeinderat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung und Unterbeteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und Privatrechts, an denen die Gemeinde mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Für die Beteiligungen an der SWG (Anteil der Stadt 100 %) an der TGZ (Anteil der Stadt 48,43 %) und an der PWG (Anteil der Stadt 14,78 %) besteht eine Pflicht zur Erstellung des Beteiligungsberichtes. Der Beteiligungsbericht der Stadt Genthin für das Berichtsjahr 2012 wurde dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2013 ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Prüfung lagen die Berichte über:

- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH durch die den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. W. Oßenbrügge, Stade,

- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

vor.

Zu den einzelnen Beteiligungen ergeben sich, aus den vorliegenden Prüfberichten heraus, folgende Bemerkungen:

<u>Städtische Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH</u>

Mit dem Prüfbericht wurde am 26.04.2013 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Per 31.12.2012 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.093.827,98 € ausgewiesen.

Ursächlich für den Jahresfehlbetrag ist unter anderem die Stagnation der Mieteinnahmen je Quadratmeter und der strukturelle Leerstand. Darüber hinaus trugen die hohen außerplanmäßigen Abschreibungen auf Grundstücke und Wohngebäude zum negativen Jahresergebnis bei.

Mit Beschluss der Gesellschafterin vom 08.08.2013 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt. Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses hat die Gesellschafterin in der o.g. Sitzung beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 3.093.827,98 € aus der Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG zu entnehmen.

Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Ausgabe 11/2013 vom 20.09.2013 ordnungsgemäß bekanntgemacht.

Feststellungen gemäß § 53 HGrG haben sich laut Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 12.03.2014 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH durch Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. W. Oßenbrügge erteilt.

Durch die im Geschäftsjahr 2011 vollzogene Kapitalerhöhung ist eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft nicht mehr vorhanden. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter TZ 9 des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2011.

Die Bilanz der Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2013 ein Eigenkapital in Höhe von 166.891,74 € aus. Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.398,07 € erwirtschaftet. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um rund 9.000 € verschlechtert.

Die Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH ist mit 2.500,00 € an der ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH beteiligt.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 06.05.2014 wurde der Jahresabschluss 2013 festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses war bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich laut Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Der letzte dem Rechnungsprüfungsamt vorliegende geprüfte Jahresabschluss erfolgte zum Bilanzstichtag 31.12.2010. Mit Prüfung des Jahresabschlusses 2011 im September 2012 stellte sich heraus, dass die PWG bis zum Jahresende und darüber hinaus bis zum Jahr 2016 nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügte, um den zu leistenden hohen Kapitaldienst aus eigener Kraft zu bewältigen. Mangels Fortführungsprognose unterbrach der Wirtschaftsprüfer im September 2012 seine Prüfung für das Geschäftsjahr 2011.

Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit und zur Verbesserung der Liquidität hatte die PWG Ende 2012 einen Restrukturierungsplan für die Jahre 2012 bis 2016 erarbeitet. Auf dessen Grundlage ist im November 2013 mit allen die PWG finanzierenden Banken eine Vereinbarung geschlossen wurden. Die Gläubigerbanken hatten bis 30.09.2013 durch Kapitaldienststundungen die Zahlungsfähigkeit der PWG aufrechterhalten. Nach diesem Zeitraum wurde der jährlich durch die PWG zu leistende Kapitaldienst für die Zeit vom 01.10.2013 bis 30.06.2017 auf 6,7 Prozent begrenzt.

Darüber hinaus haben die Gesellschafterkommunen durch die Erklärung der Übernahme von Verbindlichkeiten bei der DKB in Höhe von rund 2 Millionen € aus Altschulden durch Schuldanerkenntnis gesichert.

Nunmehr liegt dem Rechnungsprüfungsamt wieder ein geprüfter Jahresabschluss vor. Mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurde am 11.02.2014 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG erteilt.

Per 31.12.2012 wurde durch die Gesellschafterin ein Jahresüberschuss in Höhe von 100.866,29 € ausgewiesen. Wesentliche Gründe für den ausgewiesenen Jahresüberschuss sind die Verringerung von Instandhaltungskosten (um 36.000 €), Personalkosten (um 80.400 €) und planmäßigen Abschreibungen (um 108.300 €) gegenüber dem Vorjahr.

Der Jahresüberschuss 2012 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Der Eigenkapitalanteil der Gesellschaft gemessen am Bilanzvolumen beträgt lediglich 19,5 Prozent. Damit liegt der Anteil der externen Finanzierungsquellen bei 80,5 Prozent.

Die Liquidität der Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag 31.12.2012 sehr angespannt. Nach Aussage der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich die Liquiditätsprobleme im Geschäftsjahr 2013 weiter verschärft. Ursächlich ist der sehr hohe Kapitaldienst, welcher nicht im Verhältnis zu den Erlösen der Gesellschaft steht.

Gemäß § 155 i. V. m. § 175 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA hat eine Gemeinde, wenn ihr an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, dafür zu sorgen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Da der Stadt Genthin nicht die Mehrheit der Anteile an der PWG mbH gehören entfällt die Verpflichtung zur ortsüblichen Bekanntmachung.

Sachanlagen

Die Vermögensübersicht der Stadt Genthin weist für das Haushaltsjahr 2013 Vermögen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 39 Abs. 2 GemHVO LSA in Höhe von 425 T€ nach.

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 38 Abs. 1 GemHVO LSA liegen für das bewegliche und unbewegliche Vermögen, dass nicht den kostenrechnenden Einrichtungen dient, Bestandsverzeichnisse vor.

Rücklagenentwicklung:

Bestand per 31.12.2012 Stadt Genthin	1.468.523,02 €
Bestand per 31.12.2012 Gemeinde Schopsdorf	1.580.005,10 €
Gesamtbestand per 31.12.2012	**3.048.528,12 €**
Zuführung 2013	0,00 €
Entnahme 2013	1.078.619,56 €
Bestand per 31.12.2013	**1.969.908,56 €**

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter Konto 39910 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten. Die Mittel der allgemeinen Rücklage können, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, zinsgünstig angelegt werden.

Der Rücklagenbestand per 31.12.2013 entspricht den Erfordernissen des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 20 Abs. 2 GemHVO LSA.

b) Schulden

Angaben in EUR

	Bankkredite	Kredite bei der Investitionsbank (einschl. STARK I und II)	KommInvest	**Schulden gesamt**
Bestand per 31.12.2012 EG Genthin	**7.319.874,35 €**	**1.375.856,87 €**	**7.095,60 €**	**8.702.826,82 €**
+ Aufnahme 2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
–Tilgung 2013	- 269.809,01 €	- 143.190,77 €	- 4.730,40 € (dar. durch LSA 4.730,40 €)	**- 417.730,18 €**
–Tilgungszuschuss/Stark II 2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
+/– Umschuldung 2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Gesamtbestand per 31.12.13	**7.050.065,34 €**	**1.232.666,10**	**2.365,20 €**	**8.285.096,64 €**

Schuldendienst für die nächsten Haushaltsjahre
(ohne Berücksichtigung der Umschuldung und Neuaufnahme von Krediten)

Haushaltsjahre	Zinsen	Tilgung	Gesamt
2014	316.370,30	429.708,17	746.078,47
2015	301.475,19	442.238,09	743.713,28
2016	286.005,60	457.707,68	743.713,28
2017	269.938,04	473.775,24	743.713,28
2018	253.248,06	490.465,22	743.713,28

9. Finanzielle Einschätzung

Die Haushaltsrechnung 2013 weist ausgeglichene Haushalte aus.

Der Ausgleich im Verwaltungshaushalt wurde durch die außerplanmäßige Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 367.700,72 € erreicht. Der Vermögenshaushalt wurde durch geringere Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 1.594.780,44 €. € ausgeglichen.

Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2013 einen Bestand von **1.969.908,56 €** aus. Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2013 **8.285.096,64 €**. Dieser entspricht einer Verschuldung in Höhe von 538,52 € (15.385 EW) je Einwohner.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde die Haushaltssatzung beschlossen. Gleichzeitig wurde ein neues Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt. Im Haushaltskonsolidierungszeitraum 2014 bis 2022 kann der Haushaltsausgleich jedoch nicht erreicht werden.

Die Haushaltslage der Stadt Genthin ist weiter angespannt. Wir weisen daraufhin, dass alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sind und die Ausgabebewirtschaftung äußerst sparsam zu erfolgen hat.

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde; abweichend TZ.3.1, 3.3, 7.3,

10.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind soweit sie in die Prüfung einbezogen, ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet.

10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr.3 GOLSA

In der Ausführung des Haushalts wurden keine Verstöße festgestellt.

10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GOLSA

Das Vermögen und die Schulden werden richtig nachgewiesen.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben, sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 170 Abs. 2 GO LSA.

Genthin, den 12.06.2014

Im Auftrag

Kobiella

Anlage

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01/V/13

Genthin, den 23.05.2014

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

Stadt Genthin

Verwaltungshaushalt

	RaV - € -	./. Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	1.061.689,49	427.931,94	20.129.377,68	20.763.135,23	19.256.567,90	1.506.567,33
Ausgaben	1.061.689,49	27.068,21	19.728.513,95	20.763.135,23	20.492.414,11	270.721,72
	0,00			SFB 0,00	IFB 1.235.846,21	KAR 46,40 HAR neu 149.944,98 HAR alt 120.729,74 KER 1.506.567,33

Vermögenshaushalt

	RaV - € -	./. Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	1.197.135,26	0,00	3.152.650,14	4.349.785,40	4.133.466,49	216.318,91
Ausgaben	1.197.135,26	137.484,24	3.290.134,38	4.349.785,40	1.655.895,21	2.693.890,19
	0,00			SFB 0,00	IB 2.477.571,28	KER 216.318,91 HAR alt 503.403,86 HAR neu 2.190.486,33